

6353/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6712/J betreffend Senkung der Immobilienmaklerprovisionen, welche die Abgeordneten Eder und Genossen am 16.7.1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 5 und 8 der Anfrage:

Die festgelegten Provisionshöchstgrenzen werden in der Praxis von den Immobilienmaklern bei Wohnungsvermittlungen meist ausgeschöpft, was zu einer Lahmlegung des Wettbewerbes und damit zu Provisionsfixtarifen führt. Die geplante Aufhebung der Höchstgrenzen würde eine Belebung des Wettbewerbes und damit kostensenkende Effekte im Interesse des Wohnungssuchenden nach sich ziehen, wodurch sich die Absenkung von Höchstprovisionen erübrigen würde.

Durch die Immobilienmaklerausübungs - Verordnung 1996 wurde verfügt, dass die Umsatzsteuer nicht in den Bruttomietzins einzurechnen ist, und für die Vermittlung von

befristeten Mietverträgen von einer Dauer von weniger als zwei Jahren wurde der Provisionshöchstbetrag auf den einfachen monatlichen Bruttomietzins abgesenkt. Diese Verschmälerung der Bemessungsgrundlage für die Provisionsberechnung bei Mietverhältnissen hat eine Verringerung der Provisionshöhe bewirkt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Kontrolle der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften - somit auch der Provisionshöchstsätze nach der Immobilienmaklerausübung - Verordnung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden als zuständigen Gewerbebehörden erster Instanz.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Verpflichtung zur Übergabe einer schriftlichen Übersicht über die dem Verbraucher voraussichtlich erwachsenden Kosten gemäß § 30b des Konsumentenschutzgesetzes ist eine zivilrechtliche Aufklärungspflicht, deren Einhaltung von den Justizbehörden zu überprüfen ist.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verfügt über keine Aufzeichnungen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Ein verpflichtender Qualitätskatalog für Immobilienmakler ist auf Grund der umfassenden Standes und Ausübungsregeln im zweiten Abschnitt der Immobilienmaklerausübungsverordnung, BGBl. Nr. 297/1996, statuiert.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Bei den genannten Provisionen handelt es sich nicht um Provisionen im Sinne der Immobilienmaklerausübung - Verordnung, da kein Vermittlungsvorgang vorliegt. Sie müssten gemäß § 30b des Konsumentenschutzgesetzes dem Mieter ebenso mitgeteilt werden, wie ein familiäres oder wirtschaftliches Nahverhältnis zwischen dem Makler und den vermittelten Dritten.